



Merkblatt zum Thema «Grenzgänger aus Italien» für Arbeitgeber

Version vom 22. Januar 2026, aktualisiert ab 27. Januar 2026

Rund 11 000 Grenzgänger, überwiegend aus Italien, arbeiten in Graubünden, insbesondere in Südbünden. Seit 2010 hat sich ihre Zahl mehr als verdoppelt. Das neue Grenzgängerabkommen mit Italien, das seit 2024 in Kraft ist, hat bei Arbeitgebern und italienischen Arbeitnehmenden zahlreiche Fragen ausgelöst. Für neue Grenzgänger bedeutet das Abkommen eine höhere Steuerbelastung, was die Rekrutierung für Betriebe teilweise erschwert. Der BGV hat in Zusammenarbeit mit den Dachorganisationen der Wirtschaft Graubünden in einem Merkblatt die wichtigsten Informationen in Form eines F&Q sowie nützliche weiterführende Links zum neuen Grenzgängerabkommen zusammengestellt.

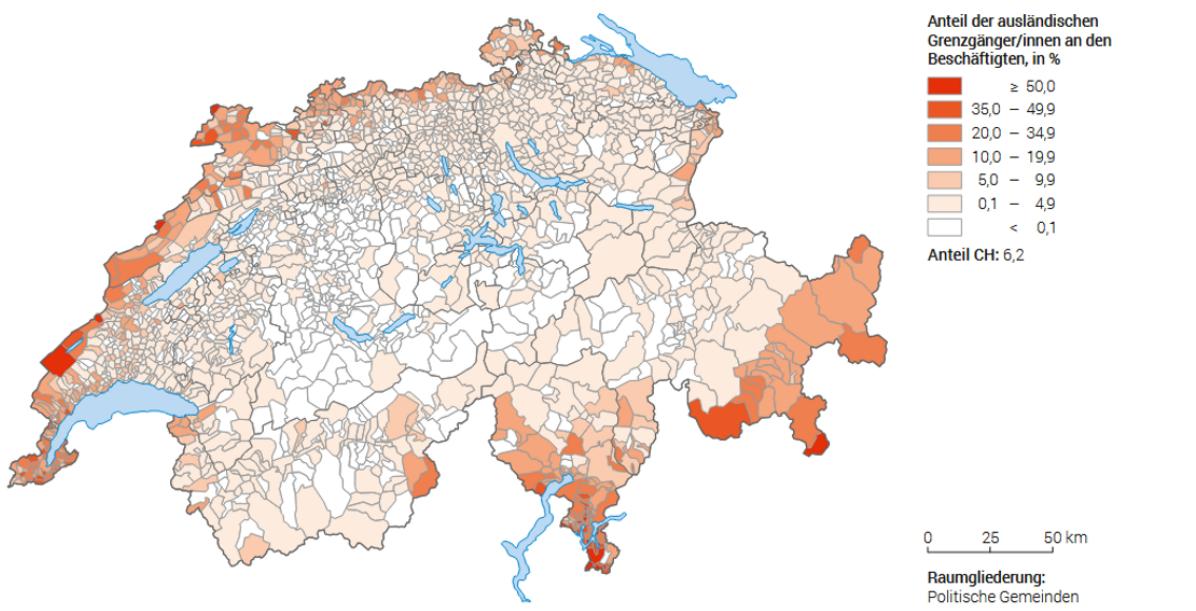
1 FAQ allgemein

Welche Bedeutung haben die Grenzgänger für die Wirtschaft Graubündens?

Für die Wirtschaft in Südbünden sind Grenzgänger von zentraler Bedeutung. In einzelnen Regionen wie dem Oberengadin wird fast jede dritte Arbeitsstelle durch Arbeitskräfte aus dem benachbarten Italien besetzt, bei Bergbahnen und im Tourismus teils sogar jede zweite. Insgesamt arbeiten in Graubünden knapp 11 000 Grenzgänger, über 90 Prozent davon stammen aus Italien, vor allem aus der Provinz Sondrio. Besonders stark vertreten sind sie im Gastgewerbe, im Bauhaupt- und Nebengewerbe, bei Bergbahnen, im Gesundheitswesen sowie im Detailhandel. Die Zahl der Grenzgänger ist in den letzten Jahren stark angestiegen. So hat sie sich seit 2010 mehr als verdoppelt. Der Grund ist die negative demografische Entwicklung und die positive wirtschaftliche Entwicklung. Das höhere Lohnniveau und der starke Franken machen die Grenzregionen zu einem attraktiven Arbeitsort. Die Nachfrage nach Arbeitskräften ist insbesondere nach der Pandemie deutlich gestiegen. Ohne Grenzgänger könnten zahlreiche Betriebe ihren Betrieb nicht aufrechterhalten, Baustellen kämen zum Stillstand und touristische Infrastrukturen wären nicht funktionsfähig.

Warum ist das Thema Grenzgänger so aktuell?

Mit dem neuen Grenzgängerabkommen zwischen der Schweiz und Italien, das seit Januar 2024 angewendet wird, hat sich die Ausgangslage spürbar verändert. Für sogenannte neue Grenzgänger, die ihr Arbeitsverhältnis nach dem 17. Juli 2023 aufgenommen haben, gilt ein neues Steuerregime. Sie werden weiterhin in der Schweiz quellenbesteuert, zusätzlich jedoch auch regulär in Italien. Zwar wird die Schweizer Steuer angerechnet, dennoch kann die Gesamtsteuerbelastung je nach individueller Situation bis zu 25 oder sogar 30 Prozent des Nettolohns betragen. Dies führt zu einer deutlichen Reduktion des verfügbaren Einkommens. Die sogenannten alten Grenzgänger, die bereits vor dem Stichtag in der Schweiz tätig waren, unterliegen bis Ende 2033 weiterhin dem alten System mit ausschliesslicher Besteuerung in der Schweiz.



Quelle: BFS – Grenzgängerstatistik (GGS) und Statistik der Unternehmensstruktur (STATENT)

© BFS 2021

Was sind die Auswirkungen für Arbeitgeber?

Für Betriebe bedeutet das neue Grenzgängerabkommen vor allem mehr Unsicherheit bei der Rekrutierung. Die Erfahrungen zeigen, dass erste Grenzgänger vermehrt Auskünfte im Bereich von Besteuerung und Aufenthalt vonseiten der Arbeitgeber wünschen und andererseits, dass es schwieriger geworden ist, neue Grenzgänger zu rekrutieren. Interessierte Arbeitnehmer aus Italien sind kritischer und entscheiden sich vermehrt gegen eine Anstellung in der Schweiz, da sich der finanzielle Aufwand durch Steuern, Fahrkosten und Lebenshaltungskosten weniger lohnt. Besonders betroffen ist das Baugewerbe mit einem hohen Anteil an Grenzgängern. Hinzu kommt ein erhöhter administrativer Aufwand für Unternehmen, da steuerliche Einstufungen komplexer geworden sind und Veranlagungen länger dauern. Auch wenn der Nettolohn von neuen Grenzgängern spürbar gesunken ist, liegt dieser bei vielen Funktionen in der Schweiz noch immer höher. Vielfach beträgt er weiterhin das Doppelte des Nettolohns für die gleiche Funktion in Italien.

Was kann der Bündner Gewerbeverband oder der Kanton unternehmen?

Politisch sind die Handlungsspielräume auf kantonaler Ebene begrenzt, da es sich um ein nationales Abkommen handelt, welches in Kraft ist. Es gilt nun politisch sicherzustellen, dass der Status für bisherige Grenzgänger bis 2033 erhalten bleibt und ab 2033 nicht eine weitere Verschlechterung eintritt.

Was kann ich als Arbeitgeber unternehmen

Als Arbeitgeber kann ich ausländische Arbeitskräfte und Grenzgänger beratend unterstützen und informieren. Um attraktiv zu bleiben, investieren zahlreiche Betriebe bereits heute in höhere Löhne, flexible Arbeitszeitmodelle, Weiterbildungsmöglichkeiten sowie in Transportlösungen oder Wohnangebote für Grenzgänger. Da der Lohnunterschied für die gleiche Funktion zwischen



der Schweiz und Italien nach wie vor sehr gross ist und die Arbeitsplatzsicherheit in der Schweiz deutlich höher liegt, bleibt eine Anstellung für italienische Arbeitnehmer trotz des neuen Grenzgängerabkommens attraktiv. In Italien erfolgt beispielsweise ein Grossteil der Anstellungen befristet.

Gibt es aus steuerlicher Sicht Ausweichmöglichkeiten?

Steuerliche Optimierungsmöglichkeiten gibt es heutzutage praktisch keine. Der Wochenaufenthalt bringt keine steuerlichen Vorteile mit sich, und ein Aufenthalt oder eine Niederlassung in der Schweiz müssen von der italienischen Steuerbehörde anerkannt werden beziehungsweise dürfen nicht beanstandet werden. Verbleibt der Wohnsitz der Familie in Italien, wird der Wohnsitz des Arbeitnehmers in der Schweiz in der Regel nicht anerkannt.

Welchen Einfluss hat der Wohnsitzwechsel oder ein Wochenaufenthalt in der Schweiz?

Der Wohnsitzwechsel in die Schweiz (Aufenthaltsbewilligung B oder C) führt dazu, dass die betroffenen Personen ausschliesslich in der Schweiz steuerpflichtig sind. Es zeigt sich, dass Grenzgänger vermehrt einen Wohnsitzwechsel in die Schweiz prüfen, um steuerliche Nachteile zu vermeiden. Dabei ist zu beachten, dass geeigneter Wohnraum gefunden und der Wohnsitzwechsel tatsächlich vollzogen werden muss. Ein Scheinwohnsitz in der Schweiz kann in Italien rechtlich als Steuervergehen geahndet werden und hohe Bussen nach sich ziehen. Ein Wohnsitzwechsel ist daher sorgfältig zu prüfen. Es sind auch die Krankenversicherungspflicht sowie Lebenshaltungs- und Wohnkosten zu berücksichtigen.

Wochenaufenthalter bleiben in Italien steuerpflichtig, es gibt keine Abzüge für den Wochenaufenthalt in Italien. Der Wechsel zu einem Wochenaufenthaltsstatus bringt keine steuerlichen Vorteile in Italien. Bei alten echten Grenzgängern (innerhalb der 20-km-Zone) führt der Wochenaufenthalt sogar zum Verlust des Grenzgängerstatus und somit zu einer Verschlechterung der Besteuerung in Italien. Wechseln alte Grenzgänger ihren Status zu Grenzgänger mit Wochenaufenthalt, verlieren sie ihren bisherigen Grenzgängerstatus und werden dadurch in Italien steuerpflichtig.

Unechte alte und neue Grenzgänger (ausserhalb der 20-km-Zone) sowie Kurzaufenthalter (Aufenthaltsbewilligung L, ohne tägliche Heimkehr) können beantragen, nach einem indexierten pauschalen Lohn (Konventionallohn) in Italien besteuert zu werden. Insbesondere für Arbeitnehmer mit höheren Einkommen, wie Kaderpersonen oder ausgewiesene Fachkräfte, kann sich diese Art der Besteuerung lohnen.

Welchen Einfluss hat die Aufenthaltsbewilligung auf die Besteuerung?

Grundsätzlich hat die Aufenthaltsbewilligung keinen Einfluss auf die Besteuerung. Grenzgänger werden je nach Dauer ihres Grenzgängerstatus und ihrem Wohnort unterschiedlich besteuert. Für die Besteuerung sogenannter echter Grenzgänger sind insbesondere die 20-km-Zone, die tägliche Rückkehr an den Wohnort sowie der Zeitpunkt der Anstellung – zwischen dem 31.12.2018 und dem 17.07.2023 – massgeblich für die Unterscheidung zwischen alten und neuen Grenzgängern.



Wie werden Grenzgänger und andere italienische Arbeitnehmer, welche in der Schweiz arbeiten, besteuert?

In der folgenden Tabelle sind die Aufenthaltsbewilligungen aufgeführt, welche in der Regel Anwendung finden.

	Status	Steuern Schweiz	Steuern Italien
Alte echte Grenzgänger (Arbeitsverhältnis vor 17.07.2023)	Bewilligung G oder L, tägliche Heimkehr und 20-km-Zone	Quellensteuer (Tarife A, B, C und H)	Keine Steuer (Italien erhält 40% der Quellensteuer aus der Schweiz)
Neue echte Grenzgänger (Arbeitsverhältnis nach 17.07.2023)	Bewilligung G oder L, tägliche Heimkehr und 20-km-Zone	80% der Quellensteuer (Tarife R, S, T und U)	Ordentliche Besteuerung unter Anrechnung der Quellensteuer in der Schweiz, zudem Freibetrag von 10 000 Euro (Informationsaustausch)
Unechte alte und neue Grenzgänger	Bewilligung G oder L, ausserhalb 20-km-Zone, tägliche Heimkehr	Quellensteuer (Tarife A, B, C und H)	Ordentliche Besteuerung und Freibetrag von 10 000 Euro oder Besteuerung anhand Konventionallohn. Beides unter Anrechnung der Quellensteuer (Informationsaustausch)
Wochenaufenthalter und Kurzaufenthalter	Bewilligung G oder L, ausserhalb 20-km-Zone, ohne tägliche Heimkehr	Quellensteuer (Tarife A, B, C und H)	Ordentliche Besteuerung oder Besteuerung anhand Konventionallohn. Beides unter Anrechnung der Quellensteuer (Informationsaustausch)
Niedergelassene	Bewilligung B (Aufenthalt) und C (Niederlassung)	Quellensteuer (Tarife A, B, C und H), C-Bewilligung ordentliche Veranlagung	Keine Einkommenssteuer, sofern Wohnsitznahme in der Schweiz nicht von Italien beanstandet wird.

Mitgliederumfrage: Grenzgänger gewinnen an Bedeutung – Grenzgängerabkommen als Herausforderung

Grenzgänger spielen für einen Dritteln der Bündner Betriebe eine wichtigere Rolle als noch vor zehn Jahren. Ein Drittel der Umfrageteilnehmenden ist auf Grenzgänger angewiesen, um den Personalbedarf zu decken. Allerdings erschweren steuerliche Hürden die Rekrutierung – rund die Hälfte der Betriebe haben grössere Schwierigkeiten Grenzgänger zu rekrutieren als vor Inkrafttreten des Grenzgängerabkommens. Positiv: Die Integration in gemischten Teams funktioniert laut einer grossen Mehrheit der Betriebe gut (73%). Zur Auswertung der Umfrage: <https://www.dwgr.ch/files/dwgr/PDF/Umfragen/Auswertung%20Umfrage%20DWGR%202025.pdf>



2 FAQ Neues Grenzgängerabkommen Italien-Schweiz

Wer ist ein Grenzgänger?

Alle Personen mit Arbeitsort in Graubünden, die ihren Wohnsitz in Italien haben und in der Regel täglich über die Grenze pendeln, gelten als Grenzgänger.

Welche Arten von Grenzgängern gibt es?

Als «echter» Grenzgänger im steuerlichen Sinn gilt nur, wer (kumulativ):

- eine gültige G-Bewilligung hat (oder Personen mit Schweizer Staatsangehörigkeit, die keine Bewilligung benötigen, oder Personen, die über eine andere Aufenthaltsbewilligung verfügen)
- in Italien innerhalb einer 20-km-Zone zur Schweiz ihren steuerlichen Wohnsitz hat
- im Kanton GR/TI/VS in einer der von der Steuerverwaltung festgelegten Gemeinden arbeiten
- und täglich heimkehrt (Ausnahme: aus Arbeitsgründen und max. 45 Nächte pro Jahr am Arbeitsort).

Alle anderen Grenzgänger gelten im steuerlichen Sinne als «unechte» Grenzgänger. Unechte Grenzgänger sind Personen mit G-Bewilligung, die nicht alle Kriterien eines echten Grenzgängers erfüllen (z. B. ausserhalb 20-km-Zone wohnen oder arbeiten). Bei den echten Grenzgängern wird unterschieden zwischen:

- Bestehende (alte) echte Grenzgänger: Personen, die zwischen dem 31.12.2018 und dem 17.07.2023 oder am 17.07.2023 als Grenzgänger tätig waren und weiterhin die Kriterien erfüllen (20-km-Zone, tägliche Heimkehr, G- oder L- Bewilligung, Arbeitsort GR/TI/VS).
- Neue Grenzgänger (ab 17.07.2023): Personen, die ab Inkrafttreten des Abkommens erstmals als Grenzgänger tätig sind und die Kriterien erfüllen (20-km-Zone, tägliche Heimkehr, G- oder L- Bewilligung, Arbeitsort GR/TI/VS).

Was bedeutet die 20-km-Zone an der Grenze?

Personen mit Wohnsitz in einer italienischen Gemeinde innerhalb einer 20-km-Zone entlang der Grenze sowie Arbeitsort in GR/TI/VS, die täglich in ihre Wohngemeinde zurückkehren, gelten als Grenzgänger. Ausserhalb dieses Radius gelten Personen steuerlich nicht als Grenzgänger, egal ob sie alte oder neue Grenzgänger sind.

Welche Gemeinden gelten für den Wohnsitz?

- Gemeindeliste Italien:
<https://www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/dfg/stv/steuererklaerung/quellensteuer/Documents/Grenzg%C3%A4ngerabkommen%20CH-IT%202020%20Gemeindeliste.pdf>
- Gemeindeliste Schweiz (für Schweizer Grenzgänger in Italien):
<https://www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/dfg/stv/steuererklaerung/quellensteuer/Documents/Grenzg%C3%A4ngerabkommen%20CH-IT%201974%20DE.pdf>



Wie sieht die Steuerberechnung in der Schweiz aus?

- Neue echte Grenzgänger: Erhebung von 80 % der ordentlichen Schweizer Quellensteuer.
- Bestehende echte Grenzgänger: 100 % ordentliche Quellensteuer wie bisher.
- Unechte Grenzgänger (bspw. ausserhalb der 20-km-Zone): 100 % ordentliche Quellensteuer.

Steuerberechnung in Italien

Neue echte Grenzgänger: Ordentliche italienische Besteuerung unter Anrechnung der in der Schweiz gezahlten Quellensteuer (zur Vermeidung der Doppelbesteuerung).

- Freibetrag: 10 000 Euro.
- Steuerbasis: Gesamteinkünfte (CH-Nettolohn abzüglich Kinderzulage + Einkünfte IT) nach italienischem Recht; Abzug Schweizer Quellensteuer als Steuergutschrift.
- Vorauszahlungen: Italien verlangt Akontozahlungen für das Folgejahr. Im ersten Jahr wird dadurch eine erhöhte Gesamtbelastung (Akonto + Nachzahlung) entstehen.
- Steuersätze in Italien betragen: Bis zu 28 000 Euro: 23%, darüber bis 50 000 Euro: 33% und über 50 000 Euro: 43%.

Bestehende echte Grenzgänger: Keine direkte Besteuerung in Italien. IT erhält einen Anteil von 40% der Quellensteuer aus der Schweiz.

Neue und alte unechte Grenzgänger (ausserhalb) der 20-km-Zone: Ordentliche italienische Besteuerung unter Anrechnung der in der Schweiz gezahlten Quellensteuer (zur Vermeidung der Doppelbesteuerung). Freibetrag von 10 000 Euro nur bei täglicher Heimkehr.

Rechenbeispiel neue echte Grenzgänger:

- Nettolohn nach CH-Sozialversicherungen: 50 000 Euro
- nach Freibetrag 10 000 Euro steuerbar 40 000 Euro in IT.
- Italienische Einkommensteuer gem. Tarifen 2024; nach Anrechnung der CH-Quellensteuer ergibt sich eine zusätzliche Steuer in IT von ca. 6 928 Euro.
- Gesamtbelastung (CH+IT) ca. 19,6 % des Bruttolohns.

Welche Unterschiede bestehen in der Besteuerung italienischer Arbeitnehmer in Graubünden in Abhängigkeit von der Aufenthaltsbewilligung (Grenzgänger, Wochenaufenthalter, Kurzaufenthalter, Niederglassene)?

Die Bewilligung ist für die steuerliche Qualifikation irrelevant. Neue Grenzgänger werden nach den neuen Quellensteuertarifen R, S, T und U besteuert. Alle anderen nach den «normalen» Tarifen A, B, C und H. Die Tarife für neue Grenzgänger betragen 80% der «normalen» Tarife.

Die Tarife bedeuten Folgendes:

- A/R: Alleinstehend (ledige, geschiedene oder verwitwete Personen ohne Kinder)
- B/S: Verheiratet (Ehepaare mit nur einem Einkommen, muss jährlich bewilligt werden)
- C/T: Verheiratet (Ehepaare, bei denen beide Partner Einkommen erzielen)
- H/U: Haushalts-/Familien-Tarif (Alleinerziehende mit Kindern oder besondere Haushaltsskonstellationen, muss jährlich bewilligt werden)



Gibt es einen Informationsaustausch zu den Steuern zwischen IT und CH?

Für unechte Grenzgänger und neue Grenzgänger findet ein automatischer Informationsaustausch (AIA) zwischen CH und IT statt. Für bestehende echte Grenzgänger findet kein AIA statt.

Wie werden Wochenaufenthalter und Kurzaufenthalter in Italien besteuert?

Wochenaufenthalter und Kurzaufenthalter ohne tägliche Heimkehr sind grundsätzlich in Italien steuerpflichtig. Ihre Lohndaten werden von der Steuerverwaltung im Rahmen des automatischen Informationsaustauschs (AIA) an die Agenzia delle Entrate übermittelt. Entsprechend haben sie in Italien die auf ihr Einkommen geschuldeten Steuern zu deklarieren; die in der Schweiz erhobene Quellensteuer wird dabei angerechnet.

Wie werden Personen mit einer B/C-Bewilligung in Italien besteuert?

Die B-Bewilligung bedingt die Wohnsitznahme in der Schweiz und den Eintrag ins AIRE-Register in Italien (Register der Auslands-Italiener heisst: die Staatsbürgerschaft bleibt in Italien). Diese Personen sind nur in der Schweiz steuerpflichtig und zahlen in Italien keine Steuern. Die Wohnsitznahme in der Schweiz mit der B/C-Bewilligung darf von der italienischen Steuerbehörde nicht beanstandet werden. Die Grundlage für die Festlegung des steuerlichen Wohnsitzes ist im Doppelbesteuerungsabkommen Schweiz/Italien festgelegt.

Welche Voraussetzungen gibt es für den steuerlichen Wohnsitz?

Der steuerliche Wohnsitz ist in der Regel identisch mit dem Wohnsitz. Die Details sind im Doppelbesteuerungsabkommen Schweiz/Italien geregelt. Gemäss Abs. 2 Art. 4 gilt mit Italien:

Ist nach Absatz 1 eine natürliche Person in beiden Vertragsstaaten ansässig, so gilt folgendes:

- a. *die Person gilt als in dem Vertragsstaat ansässig, in dem sie über eine ständige Wohnstätte verfügt. Verfügt sie in beiden Vertragsstaaten über eine ständige Wohnstätte, so gilt sie als in dem Vertragsstaat ansässig, zu dem sie die engeren persönlichen und wirtschaftlichen Beziehungen hat (Mittelpunkt der Lebensinteressen);*
- b. *kann nicht bestimmt werden, in welchem Vertragsstaat die Person den Mittelpunkt der Lebensinteressen hat, oder verfügt sie in keinem der Vertragsstaaten über eine ständige Wohnstätte, so gilt sie als in dem Vertragsstaat ansässig, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat;*
- c. *hat die Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt in beiden Vertragsstaaten oder in keinem der Vertragsstaaten, so gilt sie als in dem Vertragsstaat ansässig, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt;*
- d. *besitzt die Person die Staatsangehörigkeit beider Vertragsstaaten oder keines Vertragsstaates, so regeln die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten die Frage in gegenseitigem Einvernehmen.*

Was ist bei der Besteuerung nach Konventionallohn zu beachten?

Kurzaufenthalter und unechte alte und neue Grenzgänger (ausserhalb 20-km-Zone) können zwischen dem tatsächlich erzielten Lohn oder dem sogenannten Konventionallohn als



Steuerbemessungsgrundlage wählen. Bei Anwendung des Konventionallohns wird die italienische Einkommenssteuer nicht auf dem in der Schweiz effektiv erzielten Lohn berechnet, sondern auf jenem Einkommen, das für eine vergleichbare Tätigkeit in gleicher Position in Italien bezahlt würde. Die massgebenden Konventionallöhne für bestimmte Branchen werden jährlich in Tabellen des italienischen Finanzministeriums veröffentlicht. Diese Tabellen decken jedoch nicht sämtliche Berufsgruppen ab. Daher ist es wichtig, bereits bei Abschluss des Arbeitsvertrags beziehungsweise bei einem Bewilligungswechsel festzulegen, welche Tätigkeit ausgeübt wird, und diese Tätigkeit im Arbeitsvertrag klar und in Übereinstimmung mit der italienischen Konventionallohnabelle zu umschreiben. Erfahrungsgemäss kann die Anwendung des Konventionallohns insbesondere bei hohen Einkommen steuerlich vorteilhaft sein. Die Wahl der Besteuerungsmethode kann nicht jährlich geändert werden. Die einmal gewählte Methode gilt grundsätzlich für die gesamte Dauer des Arbeitsverhältnisses. Die in der Schweiz erhobene Quellensteuer wird an die italienische Steuer angerechnet. Die abzugsfähige Quellensteuer wird im Verhältnis zwischen tatsächlichem Lohn und Konventionallohn gekürzt. Bei Anwendung des Konventionallohns entfällt jedoch der jährliche Freibetrag von 10 000 Euro.

Was gilt bei Grenzgängern für Arbeit im Homeoffice?

Am 10. November 2023 wurde zwischen der Schweiz und Italien eine Erklärung unterzeichnet, damit die Besteuerung der Telearbeit dauerhaft geregelt werden kann. Aufgrund dieser Erklärung haben alle Grenzgänger gemäss dem Grenzgängerabkommen die Möglichkeit, bis max. 25% ihrer Arbeitszeit im Homeoffice zu leisten, ohne dass dies den steuerlichen Status als Grenzgänger beeinflusst. Die Überschreitung dieser Grenze bedeutet den Verlust des steuerlichen Status als Grenzgänger sowie den Ausschluss der in Telearbeit verbrachten Tage von der Berechnungsgrundlage für das steuerpflichtige Einkommen. Der Verlust dieses Status hat auch zur Folge, dass zusätzliche Informationen im Rahmen des Informationsaustauschs mit Italien übermittelt werden müssen. Wichtig ist, dass es sich bei der Telearbeit um eine reine Homeoffice-Tätigkeit handelt und auf andere Sachverhalte, wie Tätigkeit aus dem Feriendomizil, keine Anwendung findet. Es ist daher zu empfehlen, die Mitarbeitenden zu sensibilisieren und eine Überprüfungsmöglichkeit innerhalb des Unternehmens zu schaffen, denn es existiert kein spezifisches Formular oder vorgeschriebene Vorgehensweisen zur Dokumentation und Überprüfung.



3 FAQ Aufenthaltsstatus

Was ist der Unterschied zwischen den verschiedenen Aufenthaltsbewilligungen?

- Grenzgänger (G-Bewilligung ohne Wochenaufenthalt, L-Bewilligung mit täglicher Rückkehr): Wohnsitz in Italien; Arbeitsort in GR; tägliche Heimkehr. Bis zu 45 Nächte/Jahr in der Schweiz möglich, wenn betrieblich notwendig.
- Kurzaufenthalter/Wochenaufenthalter (L-Bewilligung ohne tägliche Rückkehr, G-Bewilligung mit Wochenaufenthalt): Hauptwohnsitz Italien, Nebenwohnsitz oder Wochenaufenthalter in der Schweiz; Gemeinde bestätigt Status.
- Niedergelassene (Bewilligung B/C): Wohnsitz in der Schweiz, Eintrag AIRE in IT, Rückkehr nicht erforderlich.

Was sind die Voraussetzungen für die Aufenthaltsbewilligungen?

- G-Bewilligung (Grenzgänger) wird mit Formular A1 beantragt für 5 Jahre, Voraussetzung: Arbeitsvertrag Schweiz, Befreiung KK-Pflicht CH.
- L-Bewilligung (Kurzaufenthalt) muss jährlich neu beantragt werden, Verlängerung im Kanton GR unbegrenzt möglich, sofern Voraussetzungen erfüllt. Formular A1 muss bei jeder Verlängerung neu eingereicht werden. Voraussetzung: Arbeitsvertrag, Formular A1, Genehmigung der Gemeinde; Nachweis Wohnsitz (z. B. Mietvertrag) und obligatorische Krankenversicherung. Befreiung KK-Pflicht CH möglich, wenn tägliches oder wöchentliches pendeln. Online-Kurzaufenthaltsbewilligung z.B. für Studenten und Saisoniers für 90 Tage, mit täglicher Rückkehr möglich.
- B/C-Bewilligung (Niederlassung mit Wohnsitznahme), Voraussetzung: Arbeitsvertrag, Formular A1, Genehmigung der Gemeinde; Nachweis Wohnsitz (z. B. Mietvertrag) und obligatorische Krankenversicherung.

Welche Voraussetzungen gibt es für den Wochenaufenthaltsstatus?

- Bei der Beantragung der G- oder L-Bewilligung muss das Feld «wöchentliche Rückkehr» auf dem Formular A1 angekreuzt werden.
- Der Arbeitgeber muss eine adäquate Wohn- und Schlafmöglichkeit zur Verfügung stellen bzw. eine solche muss vom Arbeitnehmer vorgewiesen werden.
- Der Wohnsitz und Lebensmittelpunkt bleibt weiterhin Italien, es muss eine mindestens wöchentliche Rückkehr in die Heimat erfolgen.
- Auch der Wochenaufenthalter kann optieren, weiterhin in Italien krankenversichert zu bleiben.
- Wochenaufenthalter bleiben in Italien steuerpflichtig, es gibt keine Abzüge für den Wochenaufenthalt in Italien. Steuerlich bringt der Wochenaufenthalt keine Vorteile.



4 Pflichten Arbeitgeber

Aufenthaltsbewilligung

Anmeldung für Aufenthaltsbewilligung (G, L, B und C) wie bisher über Gesuchformular A1 mit Arbeitsbestätigung des Arbeitgebers oder Arbeitsvertrag. Das Gesuchsformular ist nebst den vorstehenden Unterlagen über die zuständige Einwohnerkontrolle des Arbeitgeberortes im Kanton Graubünden einzureichen. Für Kurzaufenthalte bis 90 Tage im Kalenderjahr kann die Meldung vollständig online über das Portal Easygov erfolgen. [Merkblatt Kanton](#). Onlineplattform Kanton: [Gesuch Ausländerbewilligung EU/EFTA \(A1\)](#).

Quellensteuern

Bei Grenzgängern ist der Stellenantritt oder Wiedereintritt bzw. Stellenwechsel durch den (neuen) Arbeitgebenden innert 8 Tagen seit Aufnahme der Erwerbstätigkeit mit dem Formular 107a der KStV zu melden. Das Anmeldeformular wurde mit den beiden Feldern «Geburtsort» und «Steuernummer Italien» ergänzt, welche für alle neuen Grenzgänger zwingend ausgefüllt werden müssen. Sowohl der Geburtsort (luogo di nascita) als auch die italienische Steuernummer (codice fiscale) sind auf der Krankenversicherungskarte (tessera sanitaria) aufgedruckt. Bei Einreichung der Quest-Abrechnung über ELM entfällt die Pflicht zur Meldung (automatische Datenlieferung).

Meldepflichten

Die kantonale Steuerverwaltung wird die Arbeitgebenden jeweils zu Jahresbeginn auffordern, Lohnausweise für namentlich aufgelistete Grenzpendelnde kurzfristig einzureichen, um die im Abkommen aufgelisteten Informationen an die italienischen Steuerbehörden weiterzuleiten.

5 Nützliche Links

Zusammenstellung der Mountains AG, St. Moritz:

https://www.mountains.ch/fileadmin/user_upload/Bilddatenbank_HP/Organisation/Dokumente/Mountains_Merkblatt_Besteuerung_Grenzgaenger_2024.pdf

Merkblatt Quellensteuer Kanton GR:

https://www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/dgf/stv/steuererklaerung/quellensteuer/Documents/GG%20Italien_Merkblatt%20für%20Arbeitgeber.pdf

Faktenblatt der Eidg. Steuerverwaltung zum neuen Grenzgängerabkommen:

<https://www.estv.admin.ch/dam/estv/de/dokumente/international/laender/int-laender-it-faktenblatt-faqs-de.pdf.download.pdf/int-laender-it-faktenblatt-faqs-de.pdf>

Zusammenstellung mit Rechenbeispielen von Diala Treuhand, Val Müstair:

<https://www.suedtirolerinderwelt.org/wp-content/uploads/2025/03/neue-Steuerrichtlinien.pdf>

Schwerpunktthema Grenzgänger in der «Engadiner Post»: https://www.gewerbe-gr.ch/files/Alte_Struktur/Buendner_Gewerbe_Beitraege/2026_01/2026/EngadinerPost_20251218.pdf